

Berechnung des Wartejahres bei unterschiedlichen Invaliditätsgraden

Weist eine versicherte Person einen Invaliditätsgrad auf, der unter 40% liegt, und wird an einem «Tag X» festgestellt, dass sich der Gesundheitszustand so verschlechtert hat, dass (spätestens) ab diesem Zeitpunkt ein Invaliditätsgrad über 40% anzunehmen ist, stellt sich die Frage, wann das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG erfüllt ist, d. h. wieviele Tage nach dem «Tag X» retrospektiv angenommen werden kann, die versicherte Person sei während eines Jahres durchschnittlich zu 40% invalid gewesen.

Um die Berechnung durchführen zu können, müssen eigentlich nur zwei Werte bekannt sein: Der Invaliditätsgrad vor dem «Tag X» (y) und der Invaliditätsgrad nach dem «Tag X» (z).

Die Herleitung der Berechnungsformel beruht auf der Annahme, die Person sei (365 – x) Tage vor dem «Tag X» zu y % und x Tage nach dem «Tag X» zu z % invalid gewesen, sodass der Invaliditätsgrad während dieser 365 Tage bei durchschnittlich 40% lag.

$$\begin{aligned}(365 - x) \times y + x \times z &= 365 \times 40 \\(z - y) \times x + 365 \times y &= 365 \times 40 \\x &= \frac{365 \times (40 - y)}{z - y}\end{aligned}$$

Zu beachten ist, dass das Ergebnis in jedem Fall auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet werden muss, da die versicherte Person tendenziell eher länger einen höheren Invaliditätsgrad aufweisen muss, um im Durchschnitt über 40 % zu liegen.

Die Formel ist demnach also folgende (Ergebnis aufrunden!):

$$\text{Anzahl Tage nach «Tag X»} = \frac{365 \times (40 - \text{IV-Grad vor «Tag X»})}{\text{IV-Grad nach «Tag X»} - \text{IV-Grad vor «Tag X»}}$$